



**Ersatz der Mehrwertsteuer in Kasko-Versicherungen
nur bei konkreter Abrechnung
- News vom 19.02.2010 -**

Der BGH hat entschieden, dass eine Klausel, nach der der Versicherer Umsatzsteuer nur dann zu ersetzen hat, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist (vgl. § 13 Musterbedingungen AKB) wirksam ist. Diese Klausel schließt eine Mehrwertsteuererstattung auf fiktiver Abrechnung in jedem Fall aus.

(Bundesgerichtshof, Beschluss vom 04.11.2009, AZ: IV ZR 35/09)

Sachverhalt:

Nach einem Unfall ließ die Klägerin den versicherten PKW nicht reparieren und nahm auch keine Ersatzbeschaffung vor. Darauf entschädigte die beklagte Versicherung die Klägerin nur nach dem Netto-Wiederbeschaffungswert unter Berufung auf § 13 Abs. 6 AKB, der wie folgt lautet:

„Die Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.“

Die Klage hatte auch in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Die Revision wird der BGH nicht zulassen. Damit hat die Klägerin vollumfassend verloren.

BERLIN
KNAACKSTRASSE 22/24
(AM WASSERTURM)
10405 BERLIN
FON 030 / 48 48 82 - 0
FAX 030 / 48 48 82 48
BERLIN@RKKM.DE

HAMBURG
HEUBERGREDDER 12
22297 HAMBURG
FON 040 / 521 08 70 0
FAX 040 / 521 08 70 10
HAMBURG@RKKM.DE

BRANDENBURG (HAVEL)
KIRCHHOFSTRASSE 17
(VILLA REICHSTEIN)
14776 BRANDENBURG
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5
BRANDENBURG@RKKM.DE

DRESDEN
ROQUETTESTRASSE 55
01157 DRESDEN
FON 0351 / 4 40 06 30
FAX 0351 / 4 40 06 3
dresden@rkkm.de

RECHTSANWÄLTE *

OLIVER KISPERT LL.M.¹

TILO KRAUSE^{2, 3}

SEBASTIAN WEISS⁴

DIERK MEINRENKEN⁵

JÖRN FRANZ⁶

JAN HARTMANN

THORSTEN KRULL

Dr. Giorgio Reinheldt⁷

Dr. Uwe Mosig⁸

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

STEUERBERATER

JEAN-PAUL WENDORFF

(StB i.S.d. § 58 S.1 StBERG)

FACHANWÄLTE

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

Entscheidung:

Nach Ansicht des BGH ist die Fassung von § 13 Abs. 6 AKB eindeutig und für den um Verständnis bemühten Versicherungsnehmer ohne rechtliche Vorbildung unschwer zu erfassen. Die Erstattung der Umsatzsteuer als Teil der Ersatzleistung ist nur vorgesehen, soweit sie tatsächlich angefallen ist. Es ist offensichtlich, dass eine Mehrwertsteuererstattung auf fiktiver Abrechnungsbasis in jedem Fall ausgeschlossen werden soll.

Diese Regelung ist nach Ansicht des BGH auch wirksam. Sie genügt den Anforderungen gemäß §§ 305 c) 307 BGB. Die Klausel hat die notwendige Transparenz und ist auch eindeutig, um auch für einen verständigen Versicherungsnehmer erkennbar zu sein.

Der BGH hat hier zu Recht die Revision nicht zugelassen.

Dierk Meinrenken

Rechtsanwalt